



Verbandsgemeinde Flechtingen

Landkreis Börde

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Verbandsgemeinde Flechtingen

mit den Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen,
Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB, i.V.m. der
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Solarpark Klüden“ 39359 Calvörde

VORENTWURF November 2022

Inhalt

2. VERANLASSUNG UND ERFORDERNIS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	2
2. PLANUNGSGRUNDLAGEN, PLANUNGSZIELE	3
2.1. rechtsgültiger Flächennutzungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan	3
2.2. Fachgesetze	5
2.2. Planungsziele	6
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	7
3.1. Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt LEP 2010	7
3.2. Regionaler Entwicklungsplan Planungsregion Magdeburg	10
3.3. Gesamträumliches Konzept - Flächennutzungsplan	12
4. ÄNDERUNGSBEREICH	15
4.1. Kennzahlen und Beschreibung des Änderungsbereiches	15
4.2. Ziele, Inhalt und Begründung der Änderung	18
5. AUSWIRKUNG DER ÄNDERUNG DER PLANUNG	20
5.1. Auswirkung auf Belange der Umwelt	20
5.2. sonstige Auswirkungen	20
Quellenverzeichnis	22
Rechtsgrundlagen	23
Planverzeichnis:	25

2. VERANLASSUNG UND ERFORDERNIS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Verbandsgemeinde Flechtingen im liegt im Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt. Sie wurde aus Teilen der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde am 01.01.2010 gegründet und besteht aus den Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Erxleben, Flechtingen und Ingersleben. Die Verbandsgemeinde Flechtingen plant in der Gemeinde Calvörde Ortslage Klüden die Ausweisung von Sondergebietsflächen zum Bau und Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Damit dokumentiert die Verbandsgemeinde Flechtingen ihr Interesse an der Förderung und Entwicklung von Standorten für erneuerbare Energien im Verbandsgemeindegebiet.

Ausgehend von der Notwendigkeit einer Energiewende, weg von der Nutzung von fossilen Energieträgern und Kernenergie, hin zur Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien und Energieträgern, stellen sich für alle Teile der Gesellschaft neue Aufgaben und Herausforderungen. Dieser Umbau der Energienutzung zielt auf eine energetische Unabhängigkeit des Landes, eine stabile und kostengünstige Energieversorgung und auf eine klimaneutrale Energieerzeugung. Der Gesetzgeber hat dazu eine Reihe von neuen und novellierten Gesetzen geschaffen um diesen Vorgang zu fördern und Kommunen und Investoren bei der Umsetzung zu unterstützen.

Die Verbandsgemeinde Flechtingen beschäftigt sich mit der Umsetzung dieser Ziele und ist an dem Ausbau und der Entwicklung von Standorten für alternative Energien stark interessiert. Mit entsprechenden Konzepten, beispielsweise für Freiflächenphotovoltaikanlagen, wird eine gesteuerte und geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und mögliche Anlagen auf einzelne, umweltverträgliche und kostengünstige Standorte konzentriert. Bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde wurde festgelegt, dass über die Ermittlung des Energiebedarfes und der vorhandenen Energiepotentiale der Region und deren Nutzung und Einbindung in bestehende Versorgungssysteme und Anlagen die Umsetzung dieser Ziele möglichst angestrebt wird.

Vorbereitend und ergänzend für die Erfüllung dieser Aufgaben wurde in der Verbandsgemeinde ein „Gesamträumliches Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in der Verbandsgemeinde Flechtingen“¹ erarbeitet und mit Ergänzungen am 08.11.2022 im Gemeinderat beschlossen.

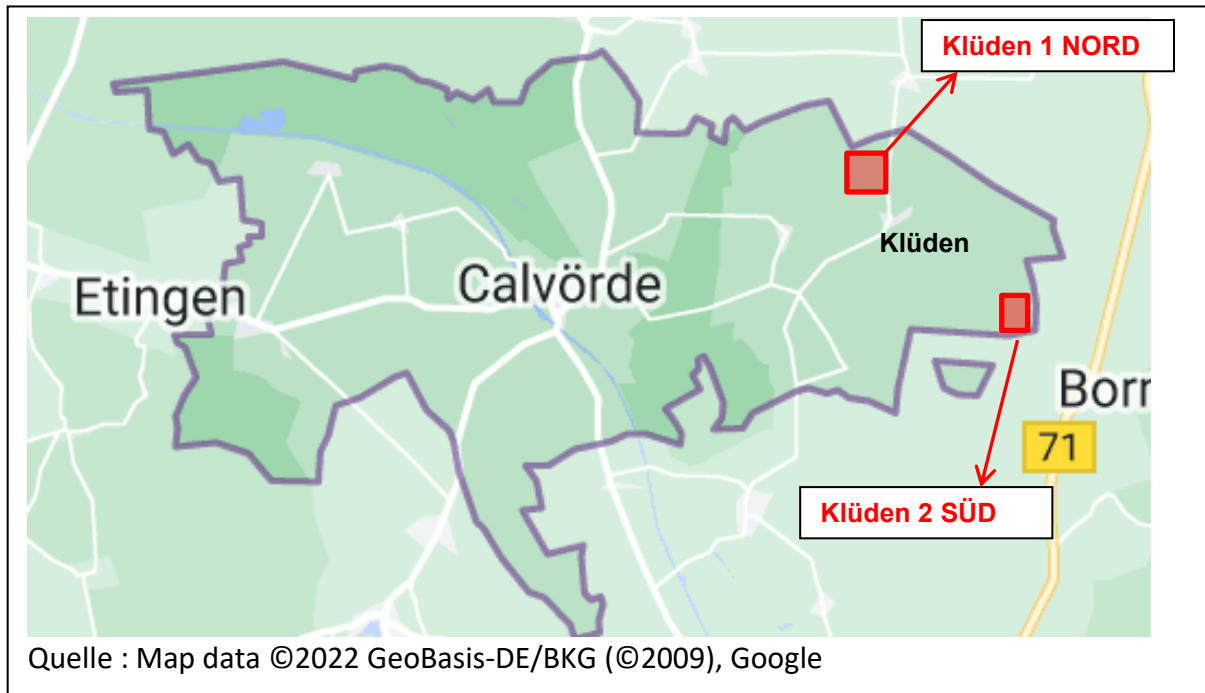
Das zu ändernde Plangebiet ist Bestandteil dieses Konzeptes. Es wurde in die gesamträumlichen Betrachtungen aufgenommen, untersucht und als geeignete Fläche ausgewiesen. Mit der Änderung der Nutzung der Flächen und Ausweisung als Sondergebiet Photovoltaik, kann die Verbandsgemeinde Flechtingen ihr Leitbild und ihre Entwicklungsvorstellungen in diesem Bereich verwirklichen und zur Erzeugung von regenerativen Energien und zur nachhaltigen entwickelbaren Energieversorgung des Landes beitragen.

¹ GRK

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Zu ändern ist ein Plangebiet bestehend aus zwei Teilflächen nördlich und südlich der Ortslage Klüden. Der Ortsteil Klüden gehört zur Gemeinde Calvörde im Gemeindeverband Flechtingen. Das Plangebiet stellt den Solarpark Klüden, mit dem Teilbereich Klüden 1 NORD mit einer Fläche von 57,97 ha und dem Teilbereich Klüden 2 SÜD mit einer Fläche von 30,95 ha dar.

Der Änderungsbereich in der Gemeinde Calvörde umfasst damit eine Gesamtfläche von 88,92 ha.



Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt und sind in dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde als Landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Die geplante Nutzung der Flächen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien erfordert die Änderung der festgelegten Nutzung in Sonderbauflächen Photovoltaik (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

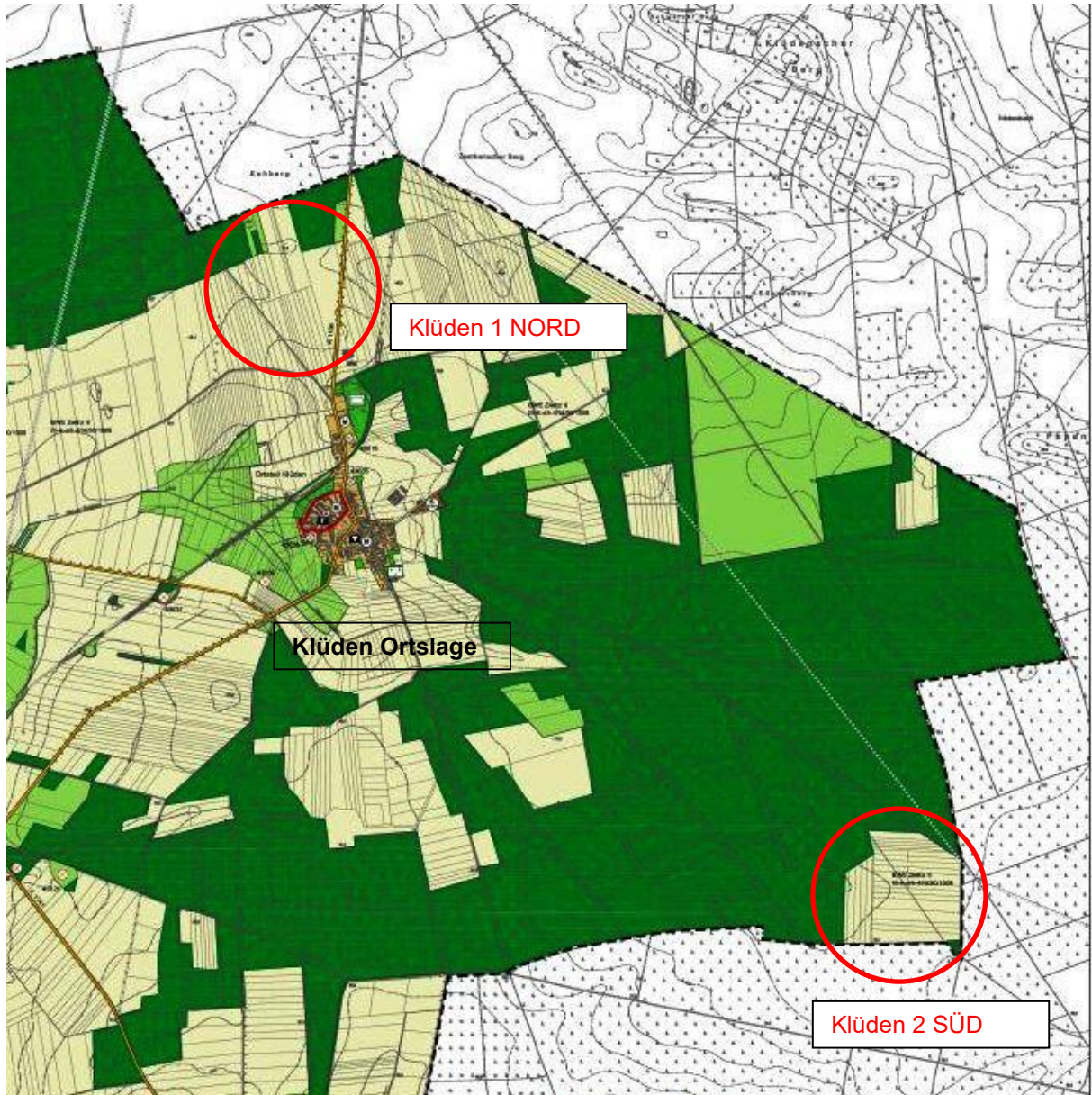
2. PLANUNGSGRUNDLAGEN, PLANUNGSZIELE

2.1. rechtsgültiger Flächennutzungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen fasste am 27.08.2014 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes (FNP) für die Verbandsgemeinde Flechtingen. Dieser Flächennutzungsplan wurde mit der Bekanntmachung am 26.07.2017 rechtswirksam.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtigen

Das Plangebiet der Änderung befindet sich im nordöstlichen Bereich der Verbandsgemeinde Flechtigen, im Ortsteil Klüden der Gemeinde Calvörde.



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Flechtigen , M: ohne mit Darstellung der Änderungsbereiche

Es besteht aus zwei räumlich getrennten Teilbereichen nördlich und südlich der Ortslage Klüden. Beide betroffene Teilbereiche sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen.

Für den Änderungsbereich in Klüden steht der Gemeinde Calvörde und der Verbandsgemeinde Flechtigen ein privater Investor zur Verfügung, der auf den Flächen den „Solarpark Klüden“ planen und errichten will.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Auf Antrag dieses Investors wurde am 09.12.2021 im Gemeinderat der Gemeinde Calvörde der Beschluss **GRCA/070/2021/BV²** zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Klüden“ gefasst.

Entsprechend des Entwicklungsgebotes eines Bebauungsplanes aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB³ wurde am 29.03.2022 im Verbandsgemeinderat Flechtingen der Aufstellungsbeschluss **VGR/028/2022/BV⁴** zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen gefasst. Zielstellung dieses Verfahrens ist die Änderung der Darstellung der baulichen Nutzung in Sonderbauflächen Photovoltaik (S) auf den Flächen der Gemarkung Klüden, Flur 1 und 5 („Solarpark Klüden“).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist zwingend erforderlich, da die betreffenden Flächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen sind. Die Änderung der Darstellung der baulichen Nutzung der Flächen soll in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO⁵ erfolgen. Die beiden Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes entsprechen dem Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Klüden“ bestehend aus den Flächen Klüden 1 Nord und Klüden 2 Süd. Die Aufstellung und Bearbeitung der beiden Verfahren soll im Parallelverfahren gemäß § 8, Abs. 3 BauGB⁶ durchgeführt werden.

Mit der vorliegenden Änderung werden keine weiteren Änderungen des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

Änderungen in Bezug auf Flächen, die nicht im dargestellten Geltungsbereich liegen, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und werden auch nicht in dieser Bearbeitung berücksichtigt.

2.2.Fachgesetze

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen wird entsprechend der jeweils gültigen bundes- und landesrechtlichen Gesetze und Vorschriften bearbeitet und aufgestellt.

Als Fachpläne werden der Landesentwicklungsplan (LEP-LSA 2010) des Landes Sachsen-Anhalt mit der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, sowie der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg (2006) einschließlich der Neuaufstellung und der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde beachtet.

Die Aufstellung der Grundlagen und Quellen ist dem Anhang zu entnehmen.

² Beschluss vBP

³ BauGB

⁴ Beschluss Änd FNP

⁵ BauNVO

⁶ BauGB

2.2. Planungsziele

Der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien wie Windenergie, Photovoltaik und Biogas sind für unsere Gesellschaft unabdingbar. Die Verbandsgemeinde Flechtingen stellt sich dieser Herausforderung mit der Erarbeitung und Umsetzung entsprechender Untersuchungen und Konzepte.

Dabei liegt für die Verbandsgemeinde der Fokus auf der Entwicklung der Nutzung von Biomasse und Photovoltaik, da die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Bereich der Regionalplanung getroffen wird.

Mit der Erstellung eines „Gesamträumlichen Konzeptes zur energetischen Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen der Verbandsgemeinde Flechtingen“ und dessen Beschluss am 02.11.2021 im Verbandsgemeinderat (Beschluss-Nr. VGR/069/2021/BV) und der überarbeiteten Fassung dieses Gesamträumlichen Konzeptes, beschlossen am 8.11.2022 (Beschluss-Nr. VGR/083/2022/BV), wurde ein Strategiepapier zur Umsetzung dieser Ziele geschaffen.

Im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlagen liegt der Schwerpunkt auf der Konzentration auf wenige Anlagenstandorte, deren Eignung untersucht wurde. Dadurch wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit minimaler Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und optimaler Effizienz der Anlagen gegeben.

Das Plangebiet ist im Gesamträumlichen Konzept der Verbandsgemeinde erfasst, untersucht und aufgenommen worden. Der Anlagenstandort wurde in einem Bürgerentscheid bestätigt.

Die zu ändernden landwirtschaftlichen Flächen liegen in einem nach der Richtlinie 75/268/EWG benachteiligten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Mit der Ausweisung als Sondergebietsflächen Photovoltaik wird eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen ohne zusätzliche Ausgleichszahlungen für den Landwirt angestrebt.

Der produzierte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Die Freiflächenphotovoltaikanlagen arbeiten emissionsfrei, sind weitestgehend wartungsfrei und zuverlässig über die geplante Betriebsdauer von ca. 30,5 Jahren.

Über die im Rahmen der Baugenehmigung zu hinterlegenden Rückbauverpflichtung und Hinterlegung der Rückbaubürgschaft, wird die kostenfreie Beseitigung der Anlage für die Kommune abgesichert.

Die Flächen der Solaranlagen gelten für die Gemeinde als Gewerbeflächen und sind damit gewerbesteuerpflichtig.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

3.1. Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt LEP 2010

Der Landesentwicklungsplan 2010 stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er wurde im Dezember 2010 von der Landesregierung als Verordnung beschlossen. Im Landesentwicklungsplan werden unter Pkt. 3.4, Energie, die Ziele und Maßgaben für die Entwicklung einer modernen, leistungsfähigen und umweltschonenden Energieversorgung beschrieben. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden und die Energieeffizienz verbessert wird (Z 103)⁷. Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (G 75)⁸. Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden (G 74)⁹.

Entsprechend (G 77)¹⁰ sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützend wirken, so dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von z.B. Solarenergie u.ä., entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann. Der Ausbau der Solarenergie vermeidet CO₂ Emissionen und trägt damit aktiv zum Klimaschutz bei.

Für die konkrete Anlage des „Solarparks Klüden“ mit einer geplanten Leistung von 121 MWp bedeutet das eine Stromversorgung von ca. 52.600 Zwei-Personen Haushalten pro Jahr und eine CO₂-Einsparung von 59.411,0 t pro Jahr.

Darüber hinaus liegen die bestehenden Landwirtschaftsflächen in einem, nach der Richtlinie 75/268/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften für Landwirtschaft, benachteiligten Gebiet.

Für diese Gebiete gilt:

- schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen
- als Folge geringer natürlicher Ertragsfähigkeit deutliche unterdurchschnittliche Produktionsergebnisse
- eine geringe oder abnehmende Bevölkerungsdichte, wobei die Bevölkerung überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesen ist.

Anhand dieser Einstufung werden an Landwirte zur wirtschaftlichen Absicherung Ausgleichszahlungen geleistet.

Mit dem Artikel § 37 EEG 2023¹¹ wird unter Abs. 2 Pkt h.) und i.) die Nutzung von Landwirtschafts- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen eröffnet.

⁷ LEP 2010

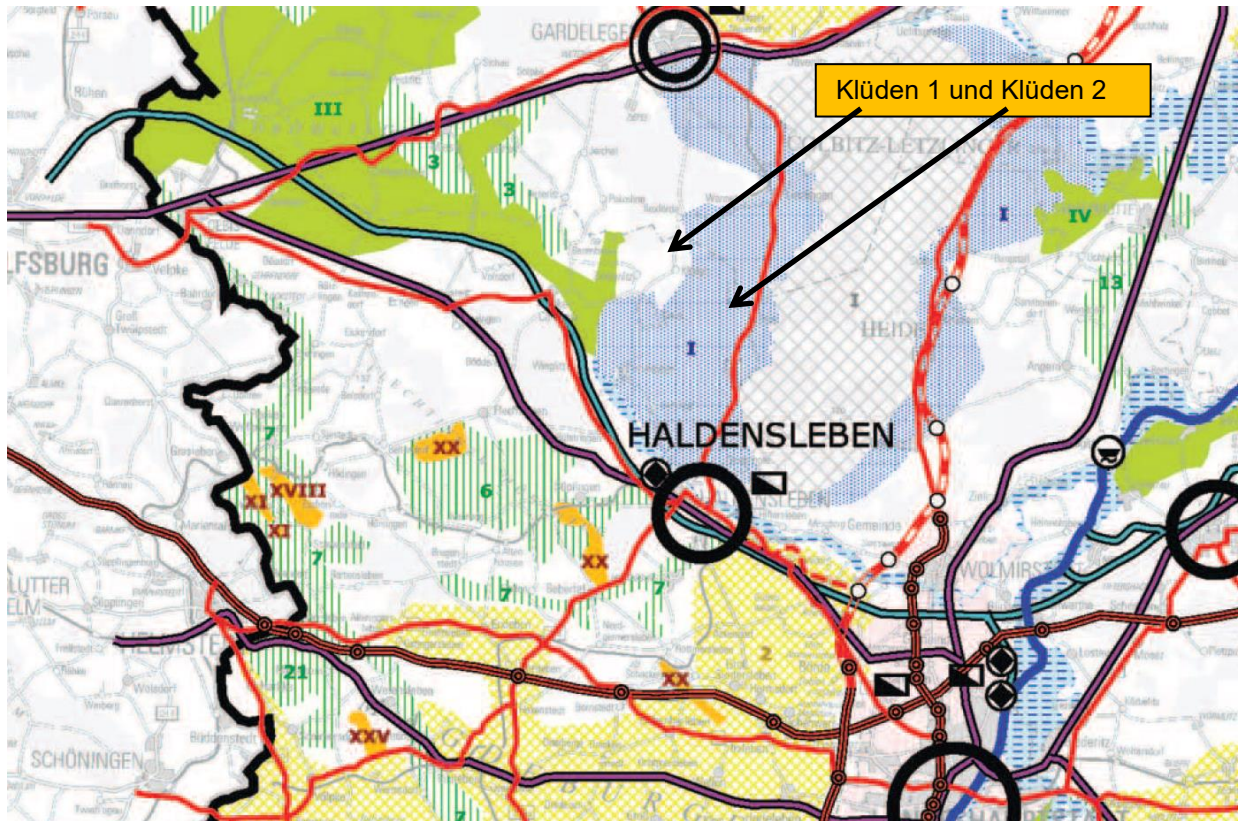
⁸ LEP 2010

⁹ LEP 2010

¹⁰ LEP 2010

¹¹.EEG 2023

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen



Angabe der Lage des Plangebietes,
Auszug aus der Planzeichnung zum LEP 2010, Ministerium
für Landesentwicklung und Verkehr, M: ohne

Das Plangebiet Klüden liegt im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung untertägig (Kalisalze) und der Bereich Klüden 2 Süd im Vorranggebiet Wassergewinnung. Das Sondergebiet Photovoltaik hat keinen Einfluss auf die Vorranggebiete.

Beide Planflächen liegen in keinen Naturschutz- oder Denkmalschutzgebieten.

Ansonsten wurden für den Planbereich keine raumordnerischen Vorgaben getroffen, so dass die Flächen als sogenannte Weißflächen angesehen werden können.

Der angedachte Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von 88,92 ha und ist damit als raumbedeutsame Planung gem. § 3 Nr. 6 ROG¹² anzusehen. Das entspricht auch dem Ziel Z 115 des LEP 2010, der

Damit entsteht entsprechend Z 115 des LEP 2010¹³, die besondere Pflicht der Prüfung dieser Vorhaben in ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes G 84 und G 5 des LEP 2010¹⁴ sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf versiegelten Konversionsflächen und möglichst nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden. Dem gegenüber steht das Ziel Z 103 des LEP mit der Forderung „es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.

¹² ROG

¹³ LEP 2010

¹⁴ LEP 2010

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern¹⁵. Unterstützt wird diese Forderung durch die Grundsätze G 74 und G 75, die die Absicherung der Netze und den ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix dabei beschreiben. Der Grundsatz G 77 nimmt die Regionalen Planungsgemeinschaften in die Pflicht, im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten den Ausbau der Solarenergie zu unterstützen und zu fördern.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, liegt aber in der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt als „Benachteiligte Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018“.

Für das Plangebiet sind Ertragsmeßzahlen EMZ von 26 auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 100 (sehr schlecht) ausgewiesen.

Die Böden sind nicht versiegelt oder mit Altlasten und Kampfmitteln belastet, aber im wirtschaftlichen Ertrag als geringwertig und nicht kostendeckend anzusehen. Eine Versiegelung oder Belastung des Bodens durch die Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik kann ausgeschlossen werden.

Das Änderungsgebiet liegt nicht an größeren Stadt- oder Ortsteilen und deren Wohnbebauung. Die Flächen liegen mindestens 400 m vom bewohnten Grundstücken am Ortsrand Klüden entfernt, sind entweder ganz oder teilweise von Wald umgeben und haben keine Anbindung oder Sichtbeziehung zu Landes- oder Bundesstraßen.

Mit der betriebsbedingten Zufahrt zu den Anlagen wird die Möglichkeit der Verbesserung des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Wegesystems möglich und sinnvoll. Notwendige, bestehende, aber im schlechten Zustand befindliche Wege, werden in die Anlagen integriert und ausführungstechnisch aufgewertet.

Weitere Synergieeffekte zum Naturschutz lassen sich durch das großflächige Anlegen von Blüh- und Heckenstreifen um die einzelnen Teilgebiete erzielen. Der Boden wird in seiner Speicher- und Lebensraumfunktion nicht eingeschränkt. Auftretende Verschattungen durch die Anlagen werden durch Ausrichtung, Mindesthöhen der Aufständigung und Tischabstand in Verbindung mit der technischen Ausführung der Anlagen optimiert.

Durch Ausnutzung der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können beide Plangebiets-teile bei der Schaffung des Netzanschlusses zum öffentlichen Stromnetz verbunden und die Anschlusslängen miniert werden.

Eine Nutzung der Änderungsflächen für produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen oder Wohnbebauung ist unrealistisch. Die Flächen sind versorgungs- und verkehrstechnisch nicht erschlossen und liegen außerhalb von Siedlungsflächen und größeren Ortslagen. Gleichzeitig besteht der Bedarf des Ausbaus und der Nutzung erneuerbarer Energien wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Diese Anlagen benötigen keine ständig nutzbaren Versorgungseinrichtungen, keine ständig nutzbaren Verkehrsanlagen und kein Betriebspersonal. Nach dem Bau und der Inbetriebnahme arbeiten die Anlagen weitestgehend wartungs- und emissionsfrei und bilden damit die wirtschaftlichste Nutzung der vorliegenden Plangebietsflächen.

¹⁵ LEP 2010

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Mit einer individuellen Planung der Freiflächenanlagen entsprechend den Festlegungen der Bauleitplanung, ist es möglich die energiewirtschaftlich sinnvollen und notwendigen Großanlagen, entsprechend mit den raumordnerischen Erfordernissen vereinbar, auszuführen. Die besondere Bedeutung und Wertigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energie zur Schaffung einer stabilen, klimaneutralen Energieversorgung ist in § 2 EEG 2023¹⁶ gesetzlich festgelegt und legitimiert die Änderung der Nutzung der Flächen von landwirtschaftlicher Nutzung zu Sondergebiet Photovoltaik.

Das Änderungsvorhaben steht in keinem Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes.

3.2. Regionaler Entwicklungsplan Planungsregion Magdeburg

Der Landesentwicklungsplan LEP 2010 stellt mit den darin festgelegten Zielen und Grundsätzen das Gesamtkonzept der zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar.

Die Landkreise als Träger der Regionalplanung üben die Aufgaben der Regionalplanung in regionalen Planungsgemeinschaften als Zweckverbände aus.

Die Verbandsgemeinde Flechtingen liegt im Bereich des am 17.05.2006 beschlossenen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg. Der Regionalplan Magdeburg wurde am 29.05.2002 durch die oberste Landesbehörde genehmigt.

Derzeit befindet sich der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf, in Aufstellung (Beschluss.-Nr. RV07/2020 vom 29.09.2020)¹⁷.

Im Leitbild des 2. Entwurfs des REP Magdeburg¹⁸ wird die verträgliche Integration von Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, in die bestehende Kulturlandschaft angesprochen. Die notwendige Umgestaltung des Energieversorgungssystems und die Energieeinsparung werden als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und zu einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung angesehen.

Dabei wird die Steuerungs- und Bewertungsfunktion von Gesamtträumlichen Konzepten zum Auffinden und Ausbau von Potentialflächen hervorgehoben.

Die Akzeptanz des Ausbaus von erneuerbaren Energie ist ebenso zu entwickeln, wie die Anpassung von Übertragungs- und Verteilnetzinfrastuktur.

Im Regionalplan Magdeburg 2006¹⁹ ist für den Änderungsbereich Klüden 1 Nord

5.7.3 Vorhaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Teile des Drömlings (LEP-LSA Punkt 3.5.3.Nr. 1) angegeben

Ziel der Festlegung von Vorranggebieten ist der Aufbau ganzer ökologischer Verbundsysteme zum Schutz von Landschaften und deren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

¹⁶ EEG 2023

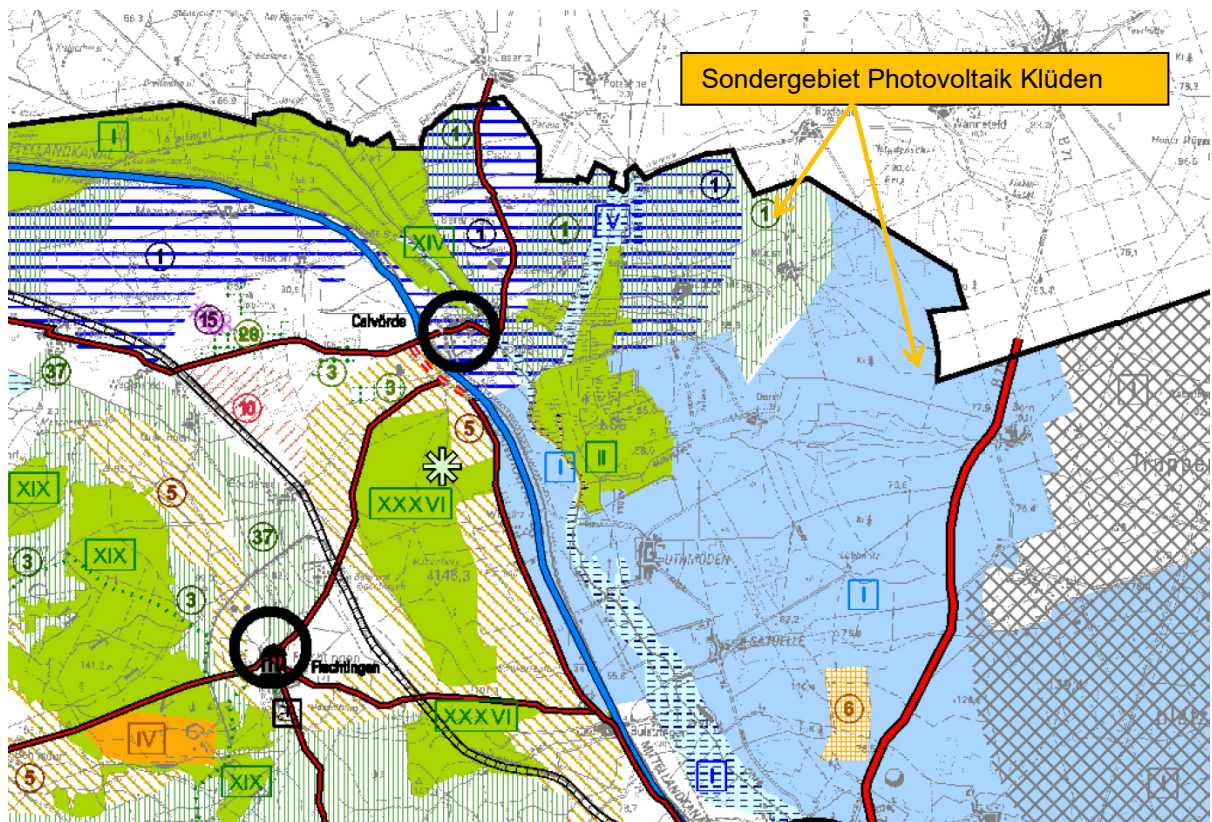
¹⁷ REP MD 2. E

¹⁸ REP MD 2. E

¹⁹ REP MD 2006

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Für den Planbereich Klüden2 Süd ist das Vorranggebiet Wassergewinnung angegeben.



Angabe des Plangebietes im Regionalen Entwicklungsplan REP Planungsregion Magdeburg, Planauszug, M: ohne

Für die Flächen des Sondergebietes Photovoltaik Klüden wurde bisher eine landwirtschaftliche Nutzung angesetzt. Auf Grund der schlechten Bodeneigenschaften, ausgedrückt in niedrigen Ertragsmeßzahlen, ist eine wirtschaftliche Bearbeitung und Nutzung als Landwirtschaftsfläche nicht möglich, sodass Zuwendungen in Form von Ausgleichszahlungen erforderlich werden. Auf Grund dieser wirtschaftlichen Situation werden die Flächen von den Eigentümern für die Errichtung von Anlagen für Erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Erarbeitung des „Gesamträumlichen Konzeptes zur energetischen Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in der Verbandsgemeinde Flechtingen“²⁰ wurden die Flächen als geeignet ausgewiesen und in einer Bürgerbefragung bestätigt.

Damit werden die Leitbilder der des 2. Entwurfs des REP MD²¹ in Bezug auf Ausbau der erneuerbaren Energien, Steuerung des Ausbaus durch die Erarbeitung von Gesamträumlichen Konzepten und Akzeptanz der Anlagen durch Einbeziehung der Bürger vollumfänglich umgesetzt.

²⁰ GRK

²¹ REP MD 2.E

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Die Beachtung des Vorbehaltsgebietes ökologisches Verbundsystem wird durch die Umsetzung der Maßgaben aus dem zu erstellenden Umweltbericht und den Festsetzungen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erfüllt. Auf Grund des emissionsfreien Betriebes von Photovoltaikanlagen, kann das vorhandene Ökosystem optimal geschützt und entwickelt werden. Mit der Änderung der Nutzung der Flächen in Sondergebietsflächen Photovoltaik, werden die Ziele der Regionalplanung Planungsregion Magdeburg und die des § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien²² wirtschaftlich sinnvoll verbunden und erfüllt.

Die Planänderungsabsicht steht in keinem Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung.

3.3. Gesamträumliches Konzept - Flächennutzungsplan

Entsprechend den Hinweisen und Maßgaben der Regionalplanung wurde von der Verbandsgemeinde Flechtingen ein „Gesamträumliches Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in der Verbandsgemeinde Flechtingen,“ erstellt.

Das für die gesamte Verbandsgemeinde aufgestellte Konzept mit Ergänzungen, wurde am 08.11.2022 im Verbandsgemeinderat beschlossen.

Mit der Umsetzung dieses Konzeptes möchte die Verbandsgemeinde an der Umsetzung der Ziele des EEG 2021/2023 mitwirken und die notwendige Entwicklung regenerativer Energien vorantreiben.

Die Verbandsgemeinde setzt sich das Ziel, im Verbandsgemeindegebiet eine Energiemenge zu erzeugen, die deutlich über den eigenen Bedarf hinausgeht. Der überwiegende Teil des erzeugten Stroms soll in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Im Gesamträumlichen Konzept wurden Potentialflächen für Freiflächenanlagen nach folgenden Hauptkriterien untersucht:

1. Eignung durch hinreichende Sonneneinstrahlung und Exposition der Flächen.
2. Gemäß Grundsatz G 84 des Landesentwicklungsplanes LEP 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden
3. Alternative Nutzung von bereits bauleitplanerisch für eine gewerbliche Nutzung festgesetzten Flächen.

Die Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik wurde im Gesamträumlichen Konzept nicht betrachtet, da es sich dabei um Maßnahmen des jeweiligen privaten Eigentümers handelt.

Weiterhin zu beachten ist, daß das durch die Raumordnung (LEP 2010)²³ vorgegebene Ziel 115 der Prüfung der Standorte auf Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und baubedingte Störung des Bodenhaushaltes, im Gesamträumlichen Konzept nicht betrachtet wurde und verpflichtend in der nachfolgenden Bauleitplanung zu erbringen ist.

²² EEG 2023

²³ LEP 2010

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Im Ergebnis der Prüfung vorhandener oder sich in Planung befindlicher Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wurden im Verbandsgemeindegebiet 6 Standorte als geeignet ausgewiesen.

Bis auf den Standort in der Gemeinde Flechtingen sind alle diese Standorte bereits gebaut oder beplant und keine weiteren Konversionsflächen für die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage vorhanden.

Aus diesem Grund wurde die Suche nach Potentialflächen auf landwirtschaftliche Flächen im Verbandsgemeindegebiet erweitert, die in „Benachteiligten Agrarzonen in Sachsen-Anhalt 2018“ liegen. Entsprechend der am 26.02.2022 in Kraft getretenen Freiflächenverordnung (FFAVO)²⁴ wird es möglich, Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG 2023²⁵ liegen, zuzulassen.

Davon ausgenommen sind Freiflächenanlagen, die in Natura-2000-Gebieten, erklärten geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 NatSchG LSA oder gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA errichtet werden sollen.

Das zu ändernde Plangebiet Klüden liegt in der vom MULE²⁶ ausgewiesenen Benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018, dargestellt in Karte 2 des Gesamträumlichen Konzeptes²⁷. Entsprechend der drei im Gesamträumlichen Konzept angesetzten Arbeitsschritte wurden die Flächen untersucht.

1. Arbeitsschritt : Prüfung auf im LEP ausgewiesene und relevante Vorranggebiete im Plangebiet

→ Durch die Lage des Sondergebietes Photovoltaik werden keine Konflikte mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung untertägig und dem Vorranggebiet Wassergewinnung hervorgerufen

2. Arbeitsschritt: Prüfung der im REP Magdeburg 2. Entwurf dargestellten Vorranggebiete

→ Neben der Lage im Vorranggebiet Wassergewinnung ist das Plangebiet im Bereich Klüden 1 Nord als Vorhaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen.

→ Die Lage im Vorbehaltsgebiet führt nicht generell zum Ausschluss der Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik, vielmehr obliegt es in der notwendigen Abwägung der konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen untereinander

²⁴ FFAVO

²⁵ EEG 2023

²⁶ MULE

²⁷ GRK

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

der, den höherwertigen Belang zu definieren. Im Hinblick auf die energiepolitische und klimatische Dringlichkeit der Durchführung der Energiewende und unter Beachtung der Lage, Eigenschaften und Nutzbarkeit der Flächen des Plangebietes, ist die Schaffung von Flächen für erneuerbare Energie als wichtigstes Ziel anzusehen.

3. Arbeitsschritt: Prüfung und Berücksichtigung der Schutzgebiete

→ Das Sondergebiet Photovoltaik Klüden liegt in keinem Schutzgebiet

- a. in weiteren Arbeitsschritten: Prüfung auf ihre Lage zu Freihaltezonen und Bodenqualität
→ Die Flächen des Plangebietes liegen in einem Mindestabstand von 400 m zur Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Klüden. Die Bodenqualität wird mit einer EMZ von 26 als gering angesehen. Das Plangebiet wurde in der Gemeinde vorgestellt und mit einem Bürgerentscheid bestätigt.

Das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zu den Zielen und Maßgaben des Gesamträumlichen Konzeptes der Verbandsgemeinde Flechtingen.

Mit der Änderung des 2. Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen wird der gemeindliche Wille zum Ausdruck gebracht, Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auszuweisen und damit aktiv zum Klimaschutz und zur Sicherung einer stabilen klimaneutralen Energieversorgung beizutragen. Die Umwidmung der bisher als Landwirtschaftsflächen deklarierten Flächen zu Sonderflächen Photovoltaik ist dazu zwingend erforderlich. Alle nachfolgenden Bauleitplanungen zur Schaffung von Baurecht und zur Errichtung der Anlagen bauen auf dieser genehmigungspflichtigen Änderung auf.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

4. ÄNDERUNGSBEREICH

4.1. Kennzahlen und Beschreibung des Änderungsbereiches

Die vorliegende Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen wird unter der Bezeichnung:

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

durchgeführt.

Das Plangebiet liegt in der Verbandsgemeinde Flechtingen, in der Gemeinde Calvörde, Ortsteil Klüden und besteht aus zwei Baufeldern, Klüden 1 Nord und Klüden 2 Süd.



Auszug aus der TK 100,
Darstellung des Plangebietes Klüden 1 und 2 im umliegenden Verbandsgemeindegebiet der VG Flechtingen

Baufeld Klüden 1 NORD:

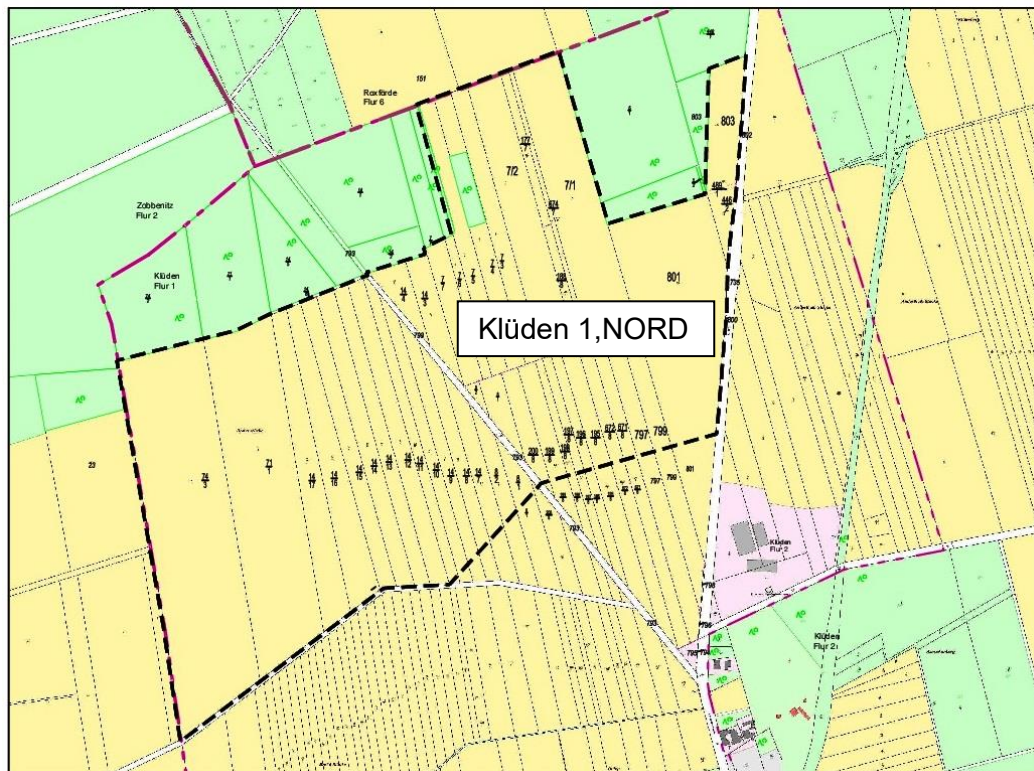
Lage: Flur: 1 Gemarkung : Klüden

Nutzung angrenzender Flächen:

- im Norden: Waldflächen
- im Osten : Kreisstraße K1106
- im Süden : Landwirtschaftsfläche

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Klüden	1	74/3	Klüden	1	i.T. 672/8
Klüden	1	71/1	Klüden	1	i.T. 671/8
Klüden	1	14/17	Klüden	1	i.T. 797
Klüden	1	14/16	Klüden	1	i.T. 799
Klüden	1	14/15	Klüden	1	i.T. 801
Klüden	1	14/14	Klüden	1	446/2
Klüden	1	14/13	Klüden	1	7/1.
Klüden	1	14/12.	Klüden	1	489/1
Klüden	1	i.T. 14/11	Klüden	1	i.T. 803
Klüden	1	i.T. 14/10	Klüden	1	188/8
Klüden	1	i.T. 14/09	Klüden	1	674/7
Klüden	1	i.T. 14/08	Klüden	1	177/7
Klüden	1	i.T. 14/07	Klüden	1	7/2.
Klüden	1	i.T. 8/2	Klüden	1	i.T. 7/7
Klüden	1	i.T. 8/1	Klüden	1	7/3.
Klüden	1	i.T. 200/8	Klüden	1	7/4.
Klüden	1	i.T. 199/8	Klüden	1	7/5.
Klüden	1	i.T. 198/8	Klüden	1	i.T. 7/6
Klüden	1	i.T. 197/8	Klüden	1	14/3.
Klüden	1	i.T. 196/8	Klüden	1	14/4.
Klüden	1	i.T. 195/8	Klüden	1	793
Gesamtfläche			57,97 ha		



Auszug aus der Flurkarte, Lage PVA Klüden 1 NORD

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Baufeld Klüden 2 SÜD:

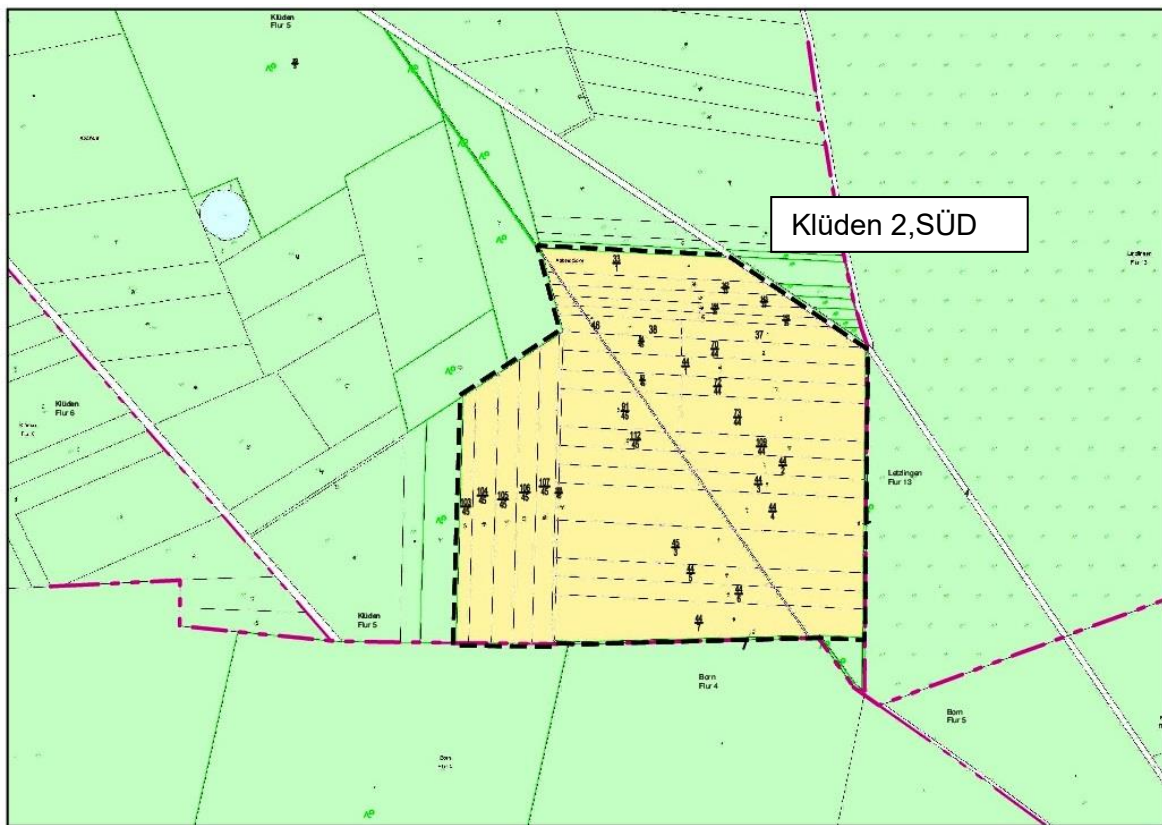
Lage: Flur:5

Gemarkung : Klüden

Nutzung angrenzender Flächen:

allseitig: Waldflächen

Gemarkung	Flur	Flurstück		Gemarkung	Flur	Flurstück
Klüden	5	i.T. 44/7		Klüden	5	45/3
Klüden	5	38		Klüden	5	44/5
Klüden	5	i.T. 37		Klüden	5	73/44
Klüden	5	91/45		Klüden	5	44/3
Klüden	5	112/45		Klüden	5	i.T. 143/33
Klüden	5	106/45		Klüden	5	109/44
Klüden	5	72/44		Klüden	5	44/2
Klüden	5	92/45		Klüden	5	103/45
Klüden	5	105/45		Klüden	5	108/45
Klüden	5	70/44		Klüden	5	i.T.144/35
Klüden	5	94/45		Klüden	5	44/6
Klüden	5	i.T. 145/35		Klüden	5	44/1
Klüden	5	i.T. 142/33		Klüden	5	107/45
Klüden	5	i.T. 33/1		Klüden	5	i.T. 46
Klüden	5	44/4		Klüden	5	104/45
Gesamtfläche					30,95 ha	



Auszug aus der Flurkarte, Lage PVA Klüden 2 SÜD

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

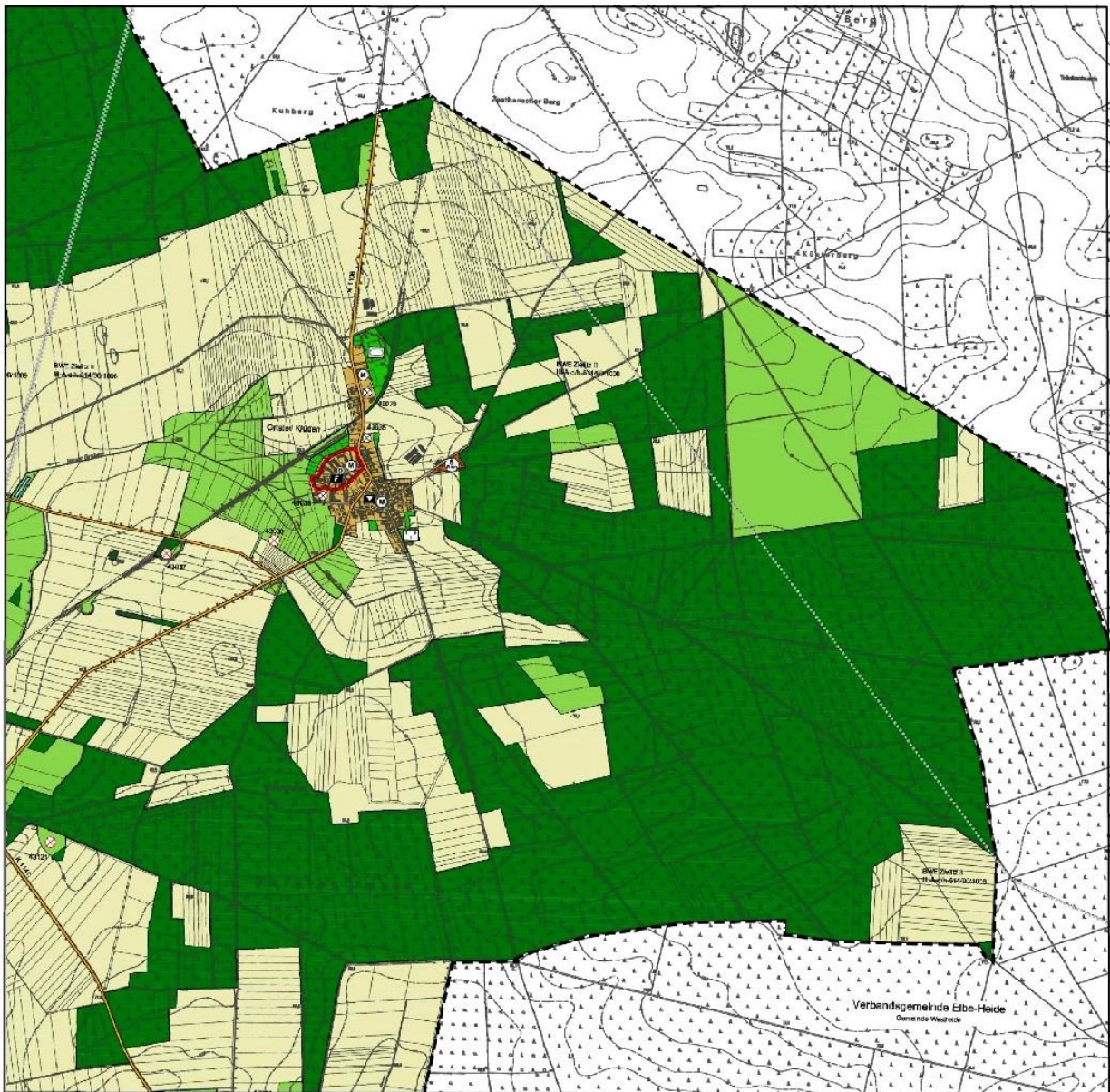
4.2. Ziele, Inhalt und Begründung der Änderung

Auf Antrag eines privaten Investors fasste der Gemeinderat der Gemeinde Calvörde am 09.12.2021 den Beschluss Nr GRCA/070/2021/BV zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Klüden“ OT Klüden der Gemeinde Calvörde.

Für die Errichtung des Solarparks ist Baurecht zu schaffen. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind die Flächen für den Solarpark als Flächen für landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen.

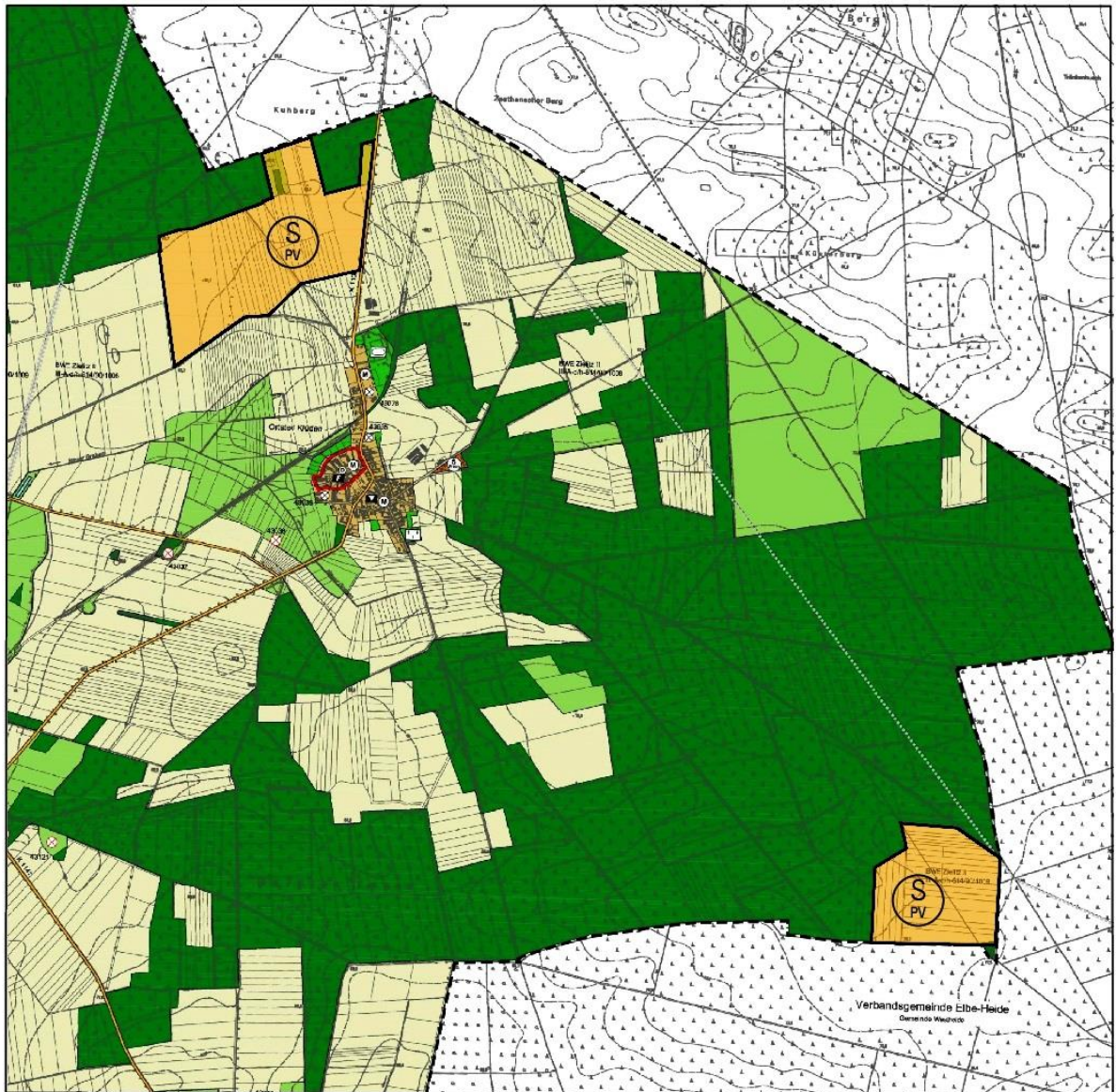
Der Flächennutzungsplan ist damit zwingend zu ändern und die Flächen sind als Sonderbauflächen für erneuerbare Energien nach § 1 Abs. 1(4) BauNVO neu festzulegen.

Die zu ändernden Flächen des Flächennutzungsplans entsprechen den Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Solarpark Klüden.



Plangebiet, Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan , M:ohne

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen



Plangebiet mit Darstellung der Änderung, Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan, M: ohne

Mit der 2. Änderung des FNPs, die im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Klüden" 39359 Calvörde angestrebt wird, werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage in Klüden geschaffen. Die Gemeinde Calvörde verwirklicht mit dieser Anlage die Ziele der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Unterstützung und Verstärkung der Entwicklung nachhaltiger, erneuerbarer umweltfreundlicher Energien über den Eigenverbrauch hinaus.

5. AUSWIRKUNG DER ÄNDERUNG DER PLANUNG

5.1. Auswirkung auf Belange der Umwelt

Durch den Bau und Betrieb von technischen Anlagen, wie Freiflächenphotovoltaikanlagen werden Grundflächen in ihrer Gestalt und Nutzung verändert, sodass das Bundesnaturschutzgesetz²⁸ zu beachten ist. Einwirkungen auf das Landschaftsbild, den Grundwasserspiegel oder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu betrachten, zu untersuchen und zu minimieren. Im sich anschließenden Bauleitverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für die Flächen werden diese Betrachtungen durch den zu erstellenden Umweltbericht bearbeitet und die Ergebnisse und Maßgaben als Festsetzungen in die Bauleitplanung aufgenommen.

Darüber hinaus kann durch die Anwendung sinnvoller planerischer Grundgedanken, wie die Begrenzung der maximalen Bauhöhe auf 4,0 m, die Mindestaufständigung von 0,8m über OK Gelände, die Südausrichtung der Modultische mit dem Geländeverlauf mitlaufend, die Anlage bestmöglich in das Landschaftsbild integriert werden. Die technisch notwendige Versiegelung von Boden beschränkt sich auf die Trafostandorte. Alle Module werden auf geramnten Modultischen aufgeständert, so dass die Versickerung von Oberflächenwasser gegeben ist und im Bebauungsplanverfahren nachgewiesen wird.

Die Mindestaufständigung und die Mindestabstände der Modultische sorgen für eine optimale Bewirtschaftung der unterliegenden Flächen durch Beweidung oder Mahd.

Durch die Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet, die aus den Ergebnissen des Umweltberichtes resultieren, können Sicht- und Schutzstreifen um die Baufelder in der Anlage angeordnet und damit die notwendigen Kompensationsmaßnahmen direkt am Plangebiet realisiert werden.

5.2. sonstige Auswirkungen

Naturschutz, Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in keinem Naturschutz- oder sonstigen Schutzgebiet.

Erschließung Wege, Brandschutz, Versorgungsleitungen,

Beide Teile des Plangebietes sind an das öffentliche Strassen- und Wegenetz angebunden.

Das Plangebiet Klüden 1 NORD schließt über den land- und forstwirtschaftlich genutzten Weg an die Kreisstraße L 1106 in der Ortslage Klüden an die Hauptstraße an

Das Plangebiet Klüden 2 SÜD ist aus der Ortslage Klüden über die Gemeindestraße Am Sandberg, den weiterführenden öffentlichen Wirtschaftsweg bis zur Anbindung an die Bundesstraße B 71 erschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass eine dezentrale Löschwasserversorgung für die einzelnen Baufelder errichtet werden muß. Der einzuhaltende Mindestabstand der Bebauung zu Waldflächen wird im weiteren Bauleitverfahren auf 30 m festgesetzt. Bei der weiteren Planung und Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen sind die Maßgaben der Landesbauordnung Sachsen-Anhalt und der DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr zu beachten und umzusetzen.

²⁸ BNatSchG

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Die Bestandsleitungen und -anlagen der im Verbandsgemeindegebiet tätigen Versorger wurden abgefragt. Lediglich im Bereich des öffentlichen Weges außerhalb des Plangebietes Klüden 2 SÜD ist eine Elektrofreileitung vorhanden.

Altlasten, Kampfmittel, Baulasten

Für das Plangebiet wurde eine Auskunft aus dem Altlastenkataster beim Landkreis Börde, SG Abfallüberwachung eingeholt. Mit Schreiben vom 28.01.2022²⁹ wurde dazu vom LK Börde mitgeteilt, dass die Plangebietsflächen nicht im Altlastenkataster des Landkreises verzeichnet sind.

Weiterhin liegt mit Schreiben vom 10.01.2022 eine Kampfmittelüberprüfung³⁰ vom Landkreis Börde, Rechtsamt, vor. Darin werden folgende Flächen des Plangebietsbereiches Klüden 1 NORD Flur 1 als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen.

Gemarkung: Klüden, Flur: 2,

Flurstück: 7/1;7/5;7/3;7/4;7/5;7/6;7/7;177/7;671/8;674/7;797 und 799

Im weiteren Bauleitverfahren ist auf die Kampfmitteluntersuchung und -beseitigung einzugehen. Die Vorschriften der KampfM-GAV019³¹ sind zu beachten. Die Maßgaben und Festlegung der Bauordnung Sachsen-Anhalt §13 Schutz gegen schädliche Einflüsse sind zu beachten.

Mit Schreiben vom 25.11.2021³² des Landkreises Börde (Akt.z. 2021-05103-kü) wird die Baulastfreiheit des Plangebietes mitgeteilt.

Emissionen, Abfall

Durch die Nutzung der Flächen als Sondergebiet Photovoltaik sind keine Emissionen oder der Anfall von Abfall zu erwarten. Lediglich während der Bauzeit ist durch den Einsatz von Bau- und Transportgeräten eine Lärm- und Abgasbelastung zu verzeichnen. Diese baubedingten Emissionen sind temporär und werden im Bauablauf minimiert.

Entstehende Abfälle durch und während des Baus der Anlage sind im Bauablauf entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage entstehen keine Abfälle

Sonstige Auswirkungen

Im Rahmen des Bauleitverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Aufstellung des vorhandenbezogene Bebauungsplanes „Solarpark Klüden,, OT Klüden Gemeinde Calvörde ist eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB zu erstellen.

Die Umweltprüfung und der Umweltbericht sind derzeit in Bearbeitung und werden im weiteren Verfahren vorgelegt.

²⁹ Altlasten

³⁰ Kampfmittel

³¹ KampfM-GAV019

³² Baulasten

Quellenverzeichnis

Kurzform IBB	Langform
BauGB	BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
LEP 2010	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
REP 2006	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, beschlossen durch die Regionalversammlung am 17.05.2006, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 29.05.2006
REP MD 2.E	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg 2006, befindlich in der Neuaufstellung
FNP	Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Flechtingen wirksam seit 26.07.2017
Beschluss Änd. FNP	Aufstellungsbeschluss Nr. VGR/028/2022/BV und ortsübliche Bekanntmachung
Beschluss vBP	Aufstellungsbeschluss Nr. GRCA/070/2021/BV und ortsübliche Bekanntmachung
Baulasten	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis, Landkreis Börde vom 25.11.2021, Aktenzeichen 2021-05103-kü
Kampfmittel	Auskunft zur Kampfmittelüberprüfung, Landkreis Börde vom 10.01.2022, Aktenzeichen 30.20.02-316001-10/2022
Altlasten	Auskunft aus dem Altlastenkataster, Landkreis Börde vom 28.01.2022, Aktenzeichen 70.40.04/ALT/026/22-MW
GRK	Gesamträumliches Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen, September 2022
MULE	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt, Sachsen-Anhalt, Magdeburg
FFAVO	Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO) vom 15. Februar 2022 geändert durch Verordnung vom 20. September 2022 (GVBl. LSA S. 330)

Rechtsgrundlagen

Kurzform IBB	Langform
BauGB	BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
ROG	Raumordnungsgesetz, vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
BauGB ÄndG	Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
PlanzV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
EEG 2021	EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
EEG 2023	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 569) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. S. 346)

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Kurzform IBB	Langform
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (BGBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch § 8 des Artikels 3 vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011, zuletzt geändert 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372,374)
StrG LSA	(StrG LSA) Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187)
KampfM- GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20.04.2015

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen

Planverzeichnis:

Plan1: Verbandsgemeinde Flechtingen
2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der
Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde, vorhabenbezogener
Bebauungsplan "Solarpark Klüden" OT Klüden der Calvörde

Stand: November 2022 VORENTWURF

eingelegt